
Satzung für den Planungsverband "Halturner Seen/Haard" vom 17.09.1964 (Min.Bl. NW. 1964, S. 1558), geändert durch die Satzungen zur Änderung der Satzung für den Planungsverband vom 01.04.1974 (Min.Bl. NW. S. 520), 08.11.1977 (Min.Bl. NW. 1977, S. 1772), 06.07.1980 (Abl. Reg. Mstr., S. 141 - 142) und 25.09.1983 (Abl. Reg. Mstr. vom 24.09.1983, S. 263)

§ 1

Verbandsmitglieder

Der Kreis Recklinghausen, die Stadt Datteln, die Stadt Haltern und die Stadt Oer-Erkenschwick bilden einen Planungsverband nach § 4 des Bundesbaugesetzes.

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen "Planungsverband Halturner Seen/Haard".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Recklinghausen.

§ 3

Ziel und Aufgaben des Verbandes

- (1) Ziel des Planungsverbandes ist die Schaffung und Erhaltung eines Erholungsgebietes durch die Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 1 Abs. 2 BBauG).
- (2) Dem Planungsverband obliegt anstelle der in § 1 genannten Verbandsmitglieder die verbindliche Bauleitplanung für das Gebiet, dessen Grenzen aus der dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50 000 ersichtlich sind.
- (3) Der Planungsverband ist ferner anstelle der Gemeinden zuständig für
 - a) die Anordnung von Veränderungssperren (§ 14, 16 und 17 BBauG);
 - b) die Stellung von Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BBauG);
 - c) die Abgabe von gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde nach §§ 14 Abs. 2; 19 Abs. 3 BBauG;

- d) die Abgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Erklärung über das Einvernehmen bei Entscheidungen des Regierungspräsidenten als Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) vom 21.11.1972 (GV.NW. S. 372).
- (4) Soweit erforderlich, kann der Planungsverband bodenordnende Maßnahmen nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes durchführen und die Enteignung nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes beantragen.
- (5) Die Ausführung der in den Bebauungsplänen des Verbandes vorgesehenen Maßnahmen und Vorhaben (Erschließungen, Aufforstungen, Begrünungen anderer Art, bauliche Maßnahmen und ähnliche) ist vorerst nicht Aufgabe des Verbandes.

§ 4

Bekanntmachung des Verbandes

Soweit öffentliche Bekanntmachungen erforderlich sind, erfolgen diese jeweils in den amtlichen Mitteilungsorganen der Städte Datteln, Haltern und Oer-Erkenschwick und des Kreises Recklinghausen. Diese Kosten trägt jedes Mitglied für seinen Bereich gesondert.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit nicht das Bundesbaugesetz, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Verband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Verband kann weder Beamte noch Angestellte hauptamtlich einstellen.

§ 6

Verbandsorgane

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7**Die Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 5 Vertretern des Kreises Recklinghausen, 3 Vertretern der Stadt Datteln, 3 Vertretern der Stadt Haltern und 3 Vertretern der Stadt Oer-Erkenschwick. Für jeden Vertreter (Mitglieder der Verbandsversammlung) ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 8 dieser Satzung nicht dem Vorstandsvorsteher obliegen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (5) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an Weisungen und Aufträge des Verbandsmitgliedes, das sie bestellt hat, gebunden. Die Verbandsversammlung ist nicht zur Nachprüfung verpflichtet, ob Weisungen oder Aufträge erteilt sind.
- (6) Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Aufstellung der Pläne nach § 3 dieser Satzung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Zustimmung derjenigen Stadt, die durch die Planung Investitionskosten zu erwarten hat. Beschlüsse der Verbandsversammlung in anderen Angelegenheiten bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Änderung der Aufgaben des Verbandes, müssen einstimmig gefaßt werden und bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.
- (7) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Hauptverwaltungsbeamten oder ein von ihnen benannter Vertreter nehmen an den Sitzungen teil. Diese sind berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung darzulegen.
- (8) Dem Verband gegenüber sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die Ansprüche ihrer jeweiligen Vertreter in der Verbandsversammlung auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes unmittelbar zu befriedigen.

§ 8**Der Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seine zwei Vertreter.
- (2) Dem Verbandsvorsteher obliegen insbesondere
 1. die Erarbeitung der Pläne im Sinne des § 3;
 2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 3. die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung im Benehmen mit deren Vorsitzendem;
 4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Verband aufzustellenden Plänen;
 5. die Stellung von Anträgen auf Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BBauG und die Abgabe von gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen des Verbandes anstelle der Gemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörde im Bodenverkehr nach § 19 Abs. 3 BBauG und über das Einvernehmen bei Entscheidungen des Regierungspräsidenten als Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen;
 6. die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes;
 7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes; Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Verbandsvorstehers und eines Vertreters.
 8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 9**Umlage**

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung des Aufwandes, der dem Verband entsteht.

Dieser Aufwand verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:

Kreis Recklinghausen	40 %
Stadt Datteln	20 %
Stadt Haltern	20 %
Stadt Oer-Erkenschwick	20 %

- (2) Die Höhe der nach Absatz 1 auf die Mitglieder entfallenden Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.

§ 10

Verwaltungshilfe

Die Mitglieder des Verbandes sind untereinander und dem Vorstandsvorsteher gegenüber verpflichtet, in Angelegenheiten des Verbandes unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, Gegenstände des Verwaltungsvermögens bereitzuhalten und sonstige Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 11

Auflösung des Verbandes

Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung feststellt, daß die in § 3 bezeichnete Aufgabe erfüllt ist und weitere Aufgaben vom Verband nicht übernommen werden sollen.

Anmerkung

- Satzung für den Planungsverband "Seegebiet Haltern" vom 15.07.1964
(veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1964, Seite 1558)
(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 47/65 vom 11.01.1965)
- Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband "Seegebiet Haltern" vom 07.02.1974
(veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1974, Seite 520)
(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 14/74 vom 29.05.1974)

-
- Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband "Seegebiet Haltern" vom 26.08.1977
(veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1977, Seite 1772)
(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 2/78 vom 24.01.1978)
 - Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband "Halturner Seen/Haard" vom 12.06.1980
(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 27 vom 05.07.1980)
(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 34/80 vom 09.07.1980)
 - Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband "Halturner Seen/Haard" vom 17.12.1981
(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 39 vom 24.09.1983)
(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 62/83 vom 24.10.1983)

Der Planungsverband Halturner Seen/Haard ist rechtskräftig aufgehoben worden.